

15/SN-253/ME



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien 4, Brahmplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 505 17 27 Serie

Fernschreiber: (1) 31 100 everb a

Telefax:
(0 22 2) 505 12 18

DVR 0422100

RECHTSGESETZENTWURF
7. GE 989
Datum: 16. NOV. 1989
Verteilt: 17. 11. 89

H. Hojzer
Wien, am

15. November 1989

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

AF - Dr. Pt/Di

Betrifft: Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes - BPG

Über Wunsch des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales übersenden wir Ihnen in der Anlage 25 Stück unserer Stellungnahme zum obigen Gesetzesentwurf und zeichnen

hochachtungsvoll

Verband der
Elektrizitätswerke Österreichs
Der Geschäftsführerstellvertreter:

(Dipl.-Ing. Johann Gartner)

Anlagen

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs



An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien 4, Brahmplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 505 17 27 Serie

Fernschreiber: (1) 31 100 everb a

Telefax:
(0 22 2) 505 12 18

DVR 0422100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

Zl. 30.100/87-V/1/89

AF - Dr. Pt/Di

13. November 1989

Betrifft: Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes - BPG

Zum Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes - BPG erlauben wir
uns Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu Artikel I, Begriff der "Anwartschaft":

Der Begriff der Anwartschaft ist im BPG nicht definiert. Rummel weist bereits in seinem Kommentar zum ABGB (siehe § 897) darauf hin, daß die Rechtsnatur einer Anwartschaft zweifelhaft ist. Das BPG versteht unter Anwartschaft offensichtlich eine Anwartschaft auf eine Pensionsleistung. Eine Anwartschaft auf eine Pensionszusage (z.B. durch eine Betriebsvereinbarung, allen Arbeitnehmern nach 20 Dienstjahren eine Pension zuzusagen) fällt vermutlich nicht darunter. Der Begriff der "Anwartschaft" sollte daher durch eine entsprechende Bestimmung klar definiert werden.

Zu Artikel I § 7 ff "Direkte Leistungszusagen" und zu Artikel IV "Übergangsbestimmungen"

Die Reglementierung für Pensionszusagen durch das BPG, die nach dessen Inkrafttreten gegeben werden, wäre grundsätzlich akzeptabel, da es Sache des Arbeitgebers ist, seine Pensionszusagen entsprechend der Rechtslage des BPG zu gestalten. Das BPG greift aber in bestehende Pensionsverträge und in Pensionsver-

Blatt 2

träge auf Grund bestehender Regelungen (Leistungszusagen auf Grund von Vertragsmustern oder von Betriebsvereinbarungen) ein. Daraus ergeben sich eine Reihe von im folgenden beispielhaft angeführten Problemen:

1. Die erwähnte Gestaltungsfreiheit für Pensionszusagen ab dem Inkrafttreten des BPG trifft nicht allgemein zu, da Pensionszusagen auf Grund von bestehenden Vertragsmustern oder auf Grund von bestehenden Betriebsvereinbarungen in gleicher Weise wie vor dem Inkrafttreten des BPG gegeben werden müssen. Dabei kann die neue durch das BPG geschaffene Rechtslage (z.B. Unverfallbarkeit von Pensionen, fakultative Wartefristen, Einschränkung der Anrechnung von Pensionen und anderen Leistungen von dritter Seite etc.) nicht berücksichtigt werden.
2. Gemäß den Übergangsbestimmungen (Artikel IV Absatz 2) gilt das BPG auch für Pensionszusagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehen, mit der Einschränkung, daß die Rechtsfolgen nur für den Teil der Anwartschaft gelten, die nach dem Inkrafttreten den BPG angesammelt wird.

Dadurch wird ein Teil des Pensionsanspruches unverfallbar und unterliegt den sonstigen zwingenden Bestimmungen des BPG. Es sind dies weitgehende Eingriffe, die unter Umständen den bisherigen Intentionen der bestehenden Pensionsregelung widersprechen und zu erheblichen Mehrbelastungen führen können.

3. Die Teilung der Pensionsansprüche in einen Teil, für den das BPG gilt, und in einen Teil, für den diese gesetzlichen Regelungen noch nicht gelten, wird in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen (z.B. Berechnung dieser beiden Teile, unterschiedliche Aufwertung dieser beiden Teile etc.).

Deshalb sollte der Entwurf dahingehend überarbeitet werden, daß das Betriebspensionsgesetz für bestehende Pensionszusagen und für Pensionszusagen die auf Grund der bisherigen Rechtslage (Betriebsvereinbarungen oder Vertragsmuster) noch gegeben werden müssen, nicht gilt und somit nicht in bestehende Verträge und Rechte eingreift.

Zu Artikel I § 16 "Unterstützungs- oder sonstige Hilfskassen"

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 16 (Seite 22) wird darauf hingewiesen, daß die Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch auf Leistungen aus Unterstützungs- oder sonstigen Hilfskassen haben. Es ist systemwidrig, wenn nun im BPG gesetzliche Regelungen für die materiellen Ansprüche aus Unterstützungs- und Hilfskassen getroffen werden (z.B. Anrechnungs- und Auszehrungsverbot, Unabdingbarkeit etc.).

Aus diesem Grund sollten im Betriebspensionsgesetz keine materiell wirksamen Bestimmungen für Unterstützungs- und sonstige Hilfskassen aufgenommen werden und § 16 daher entfallen.

Zu Artikel I § 18 "Anrechnungs- und Auszehrungsverbot":

Nach § 18 Abs. 2 ist bei Zusage einer Gesamtversorgung (Differenzzusage) eine Beschränkung der anrechenbaren Leistungen vorgesehen. Wie in den nachstehenden Beispielen dargelegt wird, ist dies sowohl im Hinblick auf den beabsichtigten Eingriff in die bestehenden Pensionsverträge als auch für zukünftige Pensionszusagen unannehmbar:

1. Das BPG sieht nur die Anrechnung von Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, nicht aber aus der gesetzlichen Unfallversicherung vor. Bei der Gewährung von besonderen Begünstigungen für Pensionen nach Unfällen und Berufskrankheiten muß die Anrechnung von gesetzlichen Unfallpensionen weiterhin möglich sein, da dies sonst zu Überversorgungen führen könnte.

Blatt 4

2. Leistungen Dritter können nach dem BPG nur angerechnet werden, wenn sie auf Zahlungen des Arbeitgebers beruhen. Diese Bestimmungen würden es unmöglich machen, eine Gesamtversorgung durch Pensionskassen unter Beitragsleistungen der Arbeitnehmer zuzusagen bzw. zu vereinbaren. Dies entspricht nicht den Intentionen des BPG und des Pensionskassengesetzes. In solchen Fällen muß auch die Anrechnung von Leistungen möglich sein, die auf Zahlungen der Arbeitnehmer beruhen.
3. Bei der Zusage von Gesamtversorgungen wäre es widersinnig, nicht auch Leistungen von dritter Seite zu berücksichtigen, wenn diese bei der Bemessung der Gesamtversorgung berücksichtigt wurden (z.B. durch Anrechnung von Vordienstjahren etc.).
4. In manchen betrieblichen Pensionsregelungen gibt es Ruhensbestimmungen bzw. Bestimmungen über die Anrechnung von Arbeitseinkommen auf betriebliche Pensionen. Es ist unklar, ob dies nach dem BPG weiterhin zulässig ist.

Aus diesen Gründen sollte § 18 dahingehend überarbeitet werden, daß die Anrechnung von Leistungen auf die nach dem Betriebspensionsgesetz gesicherten Versorgungsleistungen der Disposition der Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen bleibt. Allenfalls könnte § 18 als weichendes Recht definiert oder zumindest der Kreis der anrechenbaren Leistungen im Sinne obiger Ausführungen erheblich ausgeweitet werden.

Zu Artikel I § 19 "Auskunftspflicht":

Die hier vorgesehene Auskunftspflicht wird für die Arbeitgeber zu einem erheblichen Arbeitsaufwand führen. Die Auskunftspflicht stellt in der vorgesehenen Form die Arbeitgeber vor unlösbare Aufgaben, da die Höhe der endgültigen Leistungen zum Zeitpunkt der Anfragen in der Regel nicht genau beantwortbar

ist. Die Auskunftspflicht müßte daher eingeschränkt werden. Seriöserweise können Auskünfte nur auf Grundlage des Geldwertes, der Bemessungsgrundlage und der Rechtslage zum Zeitpunkt der Anfrage gegeben werden. Außerdem sollte klargestellt werden, daß die Auskünfte nur ohne Gewähr erfolgen. § 19 sollte daher entsprechend überarbeitet werden.

Zur Befreiung von der Körperschaftsteuer:

Nach § 5 Z.7 KStG sind rechtsfähige Pensions-, Unterstützungs- und Hilfskassen nach Maßgabe des § 6 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. In § 6 KStG werden diverse Voraussetzungen, bei deren Zutreffen Pensions- und Unterstützungskassen von der Körperschaftsteuer befreit sind, festgelegt. So müssen z.B. Pensionskassen für einen Kreis von mindestens 1.000 Leistungsberechtigten bestimmt sein (§ 6 Abs. 1 KStG) und es sind für Unterstützungskassen und sonstige Kassen, die keinen Rechtsanspruch auf Leistungen gewähren, Betragsobergrenzen (§ 6 Abs. 2 Z.5 KStG) vorgesehen. Da, wie auch im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck kommt, das BPG gleichzeitig mit den erforderlichen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet des Steuerrechts in Kraft treten soll, müßte das Körperschaftsteuergesetz entsprechend angepaßt werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

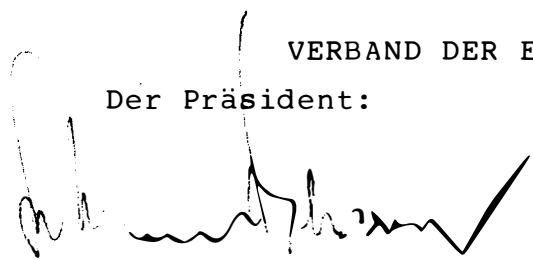
Wunschgemäß übersenden wir 25 Exemplare unserer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats.

Hochachtungsvoll

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICHS

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:


(Gen.Dir.Univ.Prof.Mag.DDr.
P.SCHACHNER-BLAZIZEK)


(Dr.H.ORGLEMEISTER)